



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

§ 1

Aufgrund von Wasserleitungsarbeiten wird die Gemeindestraße Schmalzgasse im Bereich der Grundstücksnummer 1090 in der Zeit vom 29.3.2022 bis zum 12.4.2022 halbseitig gesperrt.

§ 2

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z 15 StVO).

§ 3

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Baustelle befindet, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z 7a StVO).

§ 4

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.


Simon Morscher
Bürgermeister
Gemeinde Klaus

